

## Sozialversicherungsnachweis Sozialversicherungsnummer und -ausweis

Moers, im Februar 2013

### Sozialversicherungsnummer und -ausweis

Als Arbeitgeber müssen Sie sich den Sozialversicherungsausweis oder das entsprechende Schreiben zu Beginn einer Beschäftigung vorlegen lassen.

Mit Einstieg in die Rentenversicherung erhält jeder Arbeitnehmer vom Rentenversicherungsträger eine Rentenversicherungsnummer. Dies geschieht automatisch, wenn Sie einen Mitarbeiter erstmalig bei der Sozialversicherung anmelden. Früher bekam jeder Arbeitnehmer dann den Sozialversicherungsausweis zugeschickt. Auf ihm standen unter anderem die Versicherungsnummer, der vollständige Name und der Geburtsname.

Seit Januar 2011 ist der Ausweis in früherer Form entfallen, behält aber weiterhin natürlich seine Gültigkeit. Mit Neueintritt in die Versicherungspflicht ersetzt jetzt ein an den Arbeitnehmer gerichtetes Bestätigungsschreiben des Rentenversicherungsträgers mit den entsprechenden Angaben den Ausweis.

Der Sozialversicherungsausweis sollte helfen, die Schwarzarbeit zu bekämpfen und den Missbrauch von Sozialleistungen erschweren. Daher muss jeder Mitarbeiter zu Beginn einer Beschäftigung den Ausweis oder das Schreiben vorlegen. Damit Sie nachweisen können, dass Sie den Sozialversicherungsausweis gesehen haben, sollten Sie eine Kopie zu den Lohnunterlagen nehmen. So haben Sie auch immer die zutreffende Rentenversicherungsnummer in den Unterlagen (*siehe Muster Sozialversicherungsausweis und Bestätigungsschreiben*).

### Mitführungspflicht

In einigen Branchen müssen die Beschäftigten ständig ein Dokument bei sich führen, mit dem sie sich gegenüber dem Zoll ausweisen können. Früher war das der Sozialversicherungsausweis. Heute reicht ein Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz. Eines dieser Dokumente müssen sie jedoch in jedem Fall auf Verlangen dem Zoll vorlegen. Als Arbeitgeber müssen Sie nachweisen können, dass Sie Ihre Mitarbeiter schriftlich darauf hingewiesen haben, dass sie ein solches Dokument bei der Arbeit bei sich tragen müssen (*siehe Muster für eine Erklärung des Arbeitnehmers zur Ausweispflicht*).

Das gilt für folgende Branchen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Frostwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

## Einen neuen Ausweis beantragen

Hat sich die Versicherungsnummer oder der Name geändert, ist der Ausweis verloren gegangen oder nicht mehr brauchbar, stellt der Rentenversicherungsträger einen neuen Ausweis aus. Hierzu muss jedoch der Beschäftigte selbst bei seiner Krankenkasse einen Antrag stellen, die diesen dann weiterleitet. Der neue Ausweis beziehungsweise das Schreiben des Rentenversicherungsträgers wird dem Beschäftigten wiederum direkt zugeschickt.

## Höchstpersönliches Dokument

In allen Fällen - Sozialversicherungsausweis oder Bestätigungsschreiben der Rentenversicherung mit der Versicherungsnummer - handelt es sich um ein „höchstpersönliches Dokument“, sodass dieses wie auch bei einem Personalausweis, Reisepass, o.ä. ausnahmslos stets an den versicherten Arbeitnehmer geschickt werden. Sie als Arbeitgeber - und auch wir als Ihr mit der Lohnbuchhaltung beauftragter Steuerberater - erhalten dieses Dokument nur auf Anfrage vom Arbeitnehmer direkt oder in Kopie.

## Aufbau der Sozialversicherungsnummer

Die Sozialversicherungsnummer hat einen bestimmten Aufbau und gibt Auskunft über den versicherten Arbeitnehmer, z.Bsp.:

50 010190 Z 304

### Bereichsnummer

BfA / DRV-Bund

40-69 („50“)

Knappschaft, Seekasse, LfA / DRV-KBS

80-89, 38, 39, 79

### Geburtsdatum

TTMMJJ („010190“)

### Geburtsname

Anfangsbuchstabe („Z“)

### Seriennummer und Prüfziffer

Männer

00-49 („30“)

Frauen

50-99

Prüfziffer (Endziffer)

Logikprüfung („4“)

## Beigefügte Muster

- Erklärung des Arbeitnehmers zur Ausweispflicht
- Sozialversicherungsausweis und Anschreiben BfA / DRV-Bund

## Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen

## Erklärung des Arbeitnehmers zur Ausweispflicht (Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Verpflichtungserklärung nach § 2a Abs. 2 SchwarzArbG für Arbeitnehmer:

---

Personalnr.

Name, Vorname

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den nachstehenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen besteht seit 1. Januar 2009 nach § 2a Abs. 1 SchwarzArbG eine Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren:

1. im Baugewerbe
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. im Personenbeförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
5. im Schaustellergewerbe
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft
7. im Gebäudereinigungsgewerbe
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
9. in der Fleischwirtschaft

Ich wurde von meinem Arbeitgeber darüber aufgeklärt, dass ich aufgrund der Beschäftigung in einem der o. g. Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige verpflichtet bin, meinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

---

(Ort | Datum)

---

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

---

[Arbeitgeber | Firmenstempel]

# Sozialversicherungsausweis

Social Insurance Card

Carte de sécurité sociale

Tessera di previdenza sociale

Tarjeta de afiliación a la Seguridad Social

Ταυτότητα Κοινωνικών Ασφαλίσεων

Legitimacija o socijalnom osiguranju

Sosyal sigortalar kimligi

Legitymacja ubezpieczenia społecznego

Versicherungsnummer

5 261065 S 06

Name, Vorname

S [REDACTED]

Geburtsname

[REDACTED]

Versicherungsnummer

5 261065 S 06

ausgestellt von der  
Deutschen  
Rentenversicherung  
Bund

ausgestellt am  
02.08.2010

D 03591170

Versicherungsnummer:  
5 261065 S 06



Deutsche  
Rentenversicherung  
Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund · 10704 Berlin

**P** DV 08 0,25 Deutsche Post

Infopost



Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon 030 865-1  
Telefax 030 865-27240  
Servicetelefon 0800 100048070  
www.deutsche-rentenversicherung-  
bund.de  
drv@drv-bund.de

Datum [REDACTED]

Sehr geehrter Herr S [REDACTED]

uns wurde [REDACTED] gemeldet. Wir übersenden Ihnen deshalb Ihren neuen Sozialversicherungsausweis. Er ist ein wichtiges Dokument. Bitte behandeln Sie ihn ebenso sorgfältig wie Ihren Personalausweis.

Mit der Ausstellung Ihres neuen Sozialversicherungsausweises werden alle bisher ausgestellten Sozialversicherungsausweise ungültig. Bitte geben Sie die ungültigen Ausweise bei Ihrer Krankenkasse ab. Sollten Sie Ihren Sozialversicherungsausweis verlieren, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Sie wird die Ausstellung eines neuen Ausweises in die Wege leiten.

Falls Sie Fragen zu Ihrem Sozialversicherungsausweis haben, rufen Sie uns einfach an. Unser Servicetelefon ist unter der Rufnummer 0800 100048070 für Sie kostenfrei von Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 19:30 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr geschaltet. Hier können Sie auch die Anschrift der nächstgelegenen Beratungsstelle erfahren, um sich dort persönlich beraten zu lassen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass dieses Schreiben keine Unterschrift enthält, weil es maschinell erstellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre [REDACTED]

0066541/3/470-079/002878  
20100813\_090333/002873/994



# BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Postanschrift:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte · Postfach · 1000 Berlin 88

Hauptverwaltung: Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2  
Telefon (0 30) 8 65-1 · Telex 183 366 · Btx \* 4 5065#

VSNR: 5 261065 S 06

Herrn

S

Sehr geehrter Herr S

uns wurde gemeldet. Wir übersenden Ihnen deshalb Ihren neuen Sozialversicherungsausweis. Er ist ein wichtiges Dokument. Bitte behandeln Sie ihn ebenso sorgfältig wie Ihren Personalausweis.

Mit der Ausstellung Ihres neuen Sozialversicherungsausweises werden alle bisher ausgestellten Sozialversicherungsausweise ungültig. Bitte geben Sie die ungültigen Ausweise bei Ihrer Krankenkasse ab. Sollten Sie Ihren Sozialversicherungsausweis verlieren, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Sie wird die Ausstellung eines neuen Ausweises in die Wege leiten.

Falls Sie Fragen zu Ihrem Sozialversicherungsausweis haben, rufen Sie uns einfach an.

Unser Servicetelefon ist unter der Rufnummer 0800 100048070 für Sie kostenfrei von Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 19:30 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr geschaltet. Hier können Sie auch die Anschrift der nächstgelegenen Beratungsstelle erfahren, um sich dort persönlich beraten zu lassen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass dieses Schreiben keine Unterschrift enthält, weil es maschinell erstellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

0066541/3/470-079/002878  
20100813\_090333/0002873/994

